

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Kinderhaus Sonnenschein
vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 03. Juni 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlat am 14. September 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Sonnenschein beschlossen:

**§ 1
Höhe der Gebühren**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

| Gebührentabelle Benutzungsgebühren | 2020/2021 ff | |
|--|--|---|
| | vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt | vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr |
| | in Euro | in Euro |
| Regelbetreuung (RB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 119 | 238 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 92 | 184 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 61 | 122 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 20 | 40 |
| Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 131 | 262 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 101 | 202 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 67 | 134 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 22 | 44 |
| Ganztagesbetreuung (GB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 179 | 358 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 138 | 276 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 92 | 184 |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 30 | 60 |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlaf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlaf, den 15.09.2020



Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin